

# ZH\_OBERGERICHT PS220133 vom 19. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220133)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220133 du 19 décembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220133 del 19 dicembre 2022

## Erwägungen

### E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und

- 3 - zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.1. Die Vorinstanz erwog, da die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die in Betreuung gesetzte Forderung bestreite, sei auf die Beschwerde mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten (Art. 17 Abs. 1 und Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG, § 83 Abs. 3 GOG und Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO). Auch für die Überprüfung angebllicher Verfahrensfehler sowohl im der Betreuung vorangegangenen Forderungsprozess als auch im Rechtsöffnungsverfahren sei die angerufene Aufsichtsbehörde sachlich nicht zuständig. Weitere Einwände in Bezug auf das Betreibungsverfahren oder dessen Fortsetzung auf dem Weg des Konkurses bringe die Beschwerdeführerin nicht vor. Ebenso wenig sei gestützt auf ihre Vorbringen ersichtlich, inwieweit die Handlungen des Betreibungsamtes aufsichtsrechtlich zu beanstanden wären. Insbesondere sei die Betreuung gegen eine GmbH nach unbestritten erteilter Rechtsöffnung (Urteile des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Mai 2022 und des Obergerichts des Kantons Zürich RT220089 vom

### E. 5

Juli 2022) und nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens auf dem Weg des Konkurses mittels Konkursandrohung fortzusetzen (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. Art. 88 und 159 SchKG). Es lägen auch keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Betreuung vor, was von Amtes wegen zu beachten wäre (act. 6 E. 3.2).

- 4 - 3.2. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz ihrer Auffassung

nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Vielmehr wiederholt sie in ihrer Beschwerde unter dem Titel "Begründung" wortwörtlich ihren bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt. So bestreitet sie erneut den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung und macht Ausführungen zum Forderungsprozess und zum Rechtsöffnungsverfahren (vgl. act. 7 S. 2 f.). Dies ohne jegliche Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid. Damit vermag die Beschwerdeführerin auch die für Laien herabgesetzten minimalen Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht zu erfüllen. Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG); Parteischädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.